

## **Revitalisierung der Frauenkarbahn: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich genehmigt Projekt naturschutzrechtlich auf Basis umfassender Interessenabwägung**

Mit Bescheid der Oberösterreichischen Landesregierung als zuständiger Naturschutzbehörde wurde das Projekt zur Neuerrichtung der „Frauenkarbahn“ naturschutzrechtlich genehmigt. Das eingereichte Projekt der Betreibergesellschaft sieht dabei die Neuerrichtung der Bahn sowie zusätzlicher Anlagenteile als Ersatz für die bereits langjährig bestehende und sanierungsbedürftige Anlage vor. Die bestehende 2er-Sesselliftanlage soll durch eine Kabinen-Einseilumlaufbahn ersetzt und die gesamte Anlage inklusive der Lage der Lifttrasse optimiert werden, um auch einen verbesserten Anschluss an die bestehenden Liftanlagen zu erreichen. Ergänzend sollen zur Absicherung der Schneesicherheit auf Pisten und Schiwegen Beschneiungsanlagen samt hierzu erforderlicher Leitungen errichtet werden und ein neuer Speicherteich zur Wasserversorgung.

Gegen diesen Bescheid erhob die Oö. Umweltschutzbehörde Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und brachte im Wesentlichen vor, dass unter Berücksichtigung des gegenständlichen schützenswerten alpinen Lebensraums und bei Bewertung aller Umweltauswirkungen das Projekt nicht zu genehmigen sei; im Übrigen wäre aufgrund der relevanten Schutzgüter eine Naturverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen und der mündlichen Verhandlung vor Ort - mit umfassender Begehung der betroffenen Landschaftsbereiche, bei der auch alle Beteiligten aus der Region anwesend waren - sowie unter Beiziehung eines naturschutzfachlichen Sachverständigen zum Ergebnis, dass das Projekt mit ergänzenden Auflagen zu bewilligen war.

Beim gegenständlichen Projektgebiet handelt es sich - trotz der Ausweisung von Landschafts- und Naturschutzgebieten - nicht um einen unberührten Naturraum, sondern um eine bereits durch Liftanlagen, Schipisten

und Gebäude anthropogen geprägte Landschaft, die unter Verwendung dieser Anlagen seit Jahrzehnten touristisch genutzt und im Sommer wie insbesondere im Winter vom interessierten Publikum frequentiert wird. Diese langjährige touristische Nutzung trug und trägt wiederum wesentlich zur regionalen Wertschöpfung bei und sichert berufliche Perspektiven in einer ansonsten eher von Landflucht betroffenen Region.

Mit dem gegenständlichen Vorhaben wird in dieses vorbelastete Gefüge grob zusammengefasst dahingehend eingewirkt, dass bestehende Eingriffe verlagert (Lifтанlage) oder erweitert (Schiweg) und punktuell zusätzliche Eingriffe bewirkt werden (Speicherteich mitsamt Kühlturmanlage, Lagerung von Schneekanonen). Wiewohl diese Eingriffe unterschiedliche, teilweise gravierende Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter bewirken, verbindet alle die gemeinsame Absicht, dass mit sämtlichen Projektbestandteilen nicht die Aufschließung eines neuen Gebiets - also eines bisher völlig unberührten Naturraums - vorbereitet oder durchgeführt, sondern ausschließlich ein bereits über Jahrzehnte bestehendes Schigebiet erhalten werden soll.

Aufgrund der naturschutzrechtlichen Bestimmungen ist das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz aufgrund der unterschiedlichen Relevanz der einzelnen Eingriffe insgesamt mit einer hohen Gewichtung zu berücksichtigen. Dieses allgemeine öffentliche Interesse wird also von den dazu geltend gemachten privaten und alternativen öffentlichen Interessen, die insgesamt als hoch bis sehr hoch zu bewerten sind, überwogen, weshalb die vorzunehmende Interessenabwägung zugunsten des Projekts auszugehen hat.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass durch die Tourismusindustrie der Druck auf Naturräume grundsätzlich steigt. Im vorliegenden Fall steht aber unstrittig der (existenzielle) Erhaltungsgedanke in einem bereits anthropogen erschlossenen Naturraum im Vordergrund: denn das Projekt, das im Rahmen des behördlichen Bewilligungsverfahrens nach Vorbesprechungen und Lokalaugenscheinen mehrmals überarbeitet und hinsichtlich naturschutzfachlicher Belange entscheidend verbessert wurde, dient der Revitalisierung des bestehenden Schibetriebs, damit der Erhaltung und Attraktivierung des gesamten Tourismusgebiets Wurzeralm (eines großstadtnahen Erholungsgebiets) und in Folge dessen der Erhaltung eines für die regionale Wertschöpfung wesentlichen Wirtschaftsfaktors. Mit der Erhaltung

des touristischen Angebots und des Naturerlebnisses im gegenständlichen Bereich der Wurzeralm kann zudem eine bewusste Lenkung der Besucherströme erfolgen, womit auch zum Schutz der umliegenden, noch unberührten Naturräume beigetragen wird.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-552484](#)) abgerufen werden.

Mag. Markus Kitzberger  
Vizepräsident

**Rückfragenhinweis:**

**Medienstelle**

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

[medienstelle@lvwg-ooe.gv.at](mailto:medienstelle@lvwg-ooe.gv.at)

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht\\_Amtssignatur](http://www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur). Informationen zum Datenschutz finden sie unter: [www.lvwg-ooe.gv.at/Service\\_Datenschutzmitteilung](http://www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung).